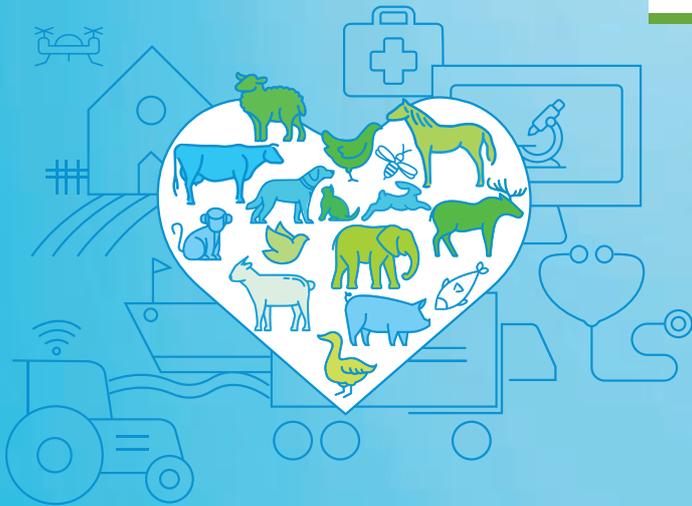




Europäische
Kommission



TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

Tiergesundheitsrecht

Schon gewusst?

In der Europäischen Union wurden die Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung von Tierseuchen bei Menschen und Tieren harmonisiert und diese Maßnahmen gehen weit über die reine Bekämpfung von Seuchenausbrüchen hinaus. Die Tiergesundheit muss gewahrt werden, wenn Tiere und tierische Erzeugnisse in landwirtschaftlichen oder anderen Betrieben gehalten bzw. vorgehalten werden und wenn sie innerhalb der Union oder aus einem Drittland in die Union verbracht werden. Präventionsmaßnahmen sollten immer vorhanden sein, um Seuchen direkt bei ihrem Auftreten zu bekämpfen.

EU-Tiergesundheitsvorschriften gibt es bereits seit 1964, aber jetzt werden die bisherigen 39 Richtlinien und Verordnungen durch ein einheitliches Tiergesundheitsrecht ersetzt und die Tiergesundheitsvorschriften an den Vertrag von Lissabon angeglichen. Diese Rechtsvorschriften betreffen große Tierpopulationen. In der EU gibt es rund 12 Millionen



Viehhaltungsbetriebe. 2019 belief sich der Viehbestand auf ca. 77 Millionen Rinder, 143 Millionen Schweine, 74 Millionen Schafe und Ziegen sowie 1,6 Milliarden Stück Geflügel. 2019 stammte knapp über die Hälfte der Fleischerzeugung der EU-27-Länder aus der Schweineschlachtung (22,8 Millionen Tonnen), während die Geflügelfleischerzeugung 13,3 Millionen Tonnen umfasste.



Gesundheit und
Lebensmittel-
sicherheit



Die zweitgrößte Tierpopulation sind Heimtiere. In den EU-27-Ländern gibt es rund 120 Millionen Hunde und Katzen und ca. 35 Millionen als Heimtiere gehaltene Vögel. Außerdem gilt das Tiergesundheitsrecht für die europäische Aquakultur, deren Erzeugung sich im Jahr 2018 auf 1,32 Millionen Tonnen belief.

Was fällt unter die EU-Vorschriften über die Tiergesundheit?

Die Vorschriften beziehen sich auf Tierseuchen, die von Tieren auf Tiere oder Menschen übertragen werden können. Dazu gehören:

- ♥ in der Europäischen Union auftretende Seuchen,
- ♥ in der Europäischen Union nicht auftretende Seuchen, auf die wir im Fall ihrer Einschleppung vorbereitet sein müssen,
- ♥ neu auftretende Seuchen, die noch nicht bekannt sind oder die unerwartet auftreten.

Für die Maßnahmen in Bezug auf Tierseuchen hat die EU eine Priorisierung vorgenommen. Bestimmte Tierseuchen sind schwerwiegender als andere und haben gravierendere

Auswirkungen auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die biologische Vielfalt. Solche Seuchen werden im Rahmen des Tiergesundheitsrechts anhand vorab festgelegter Kriterien gelistet.

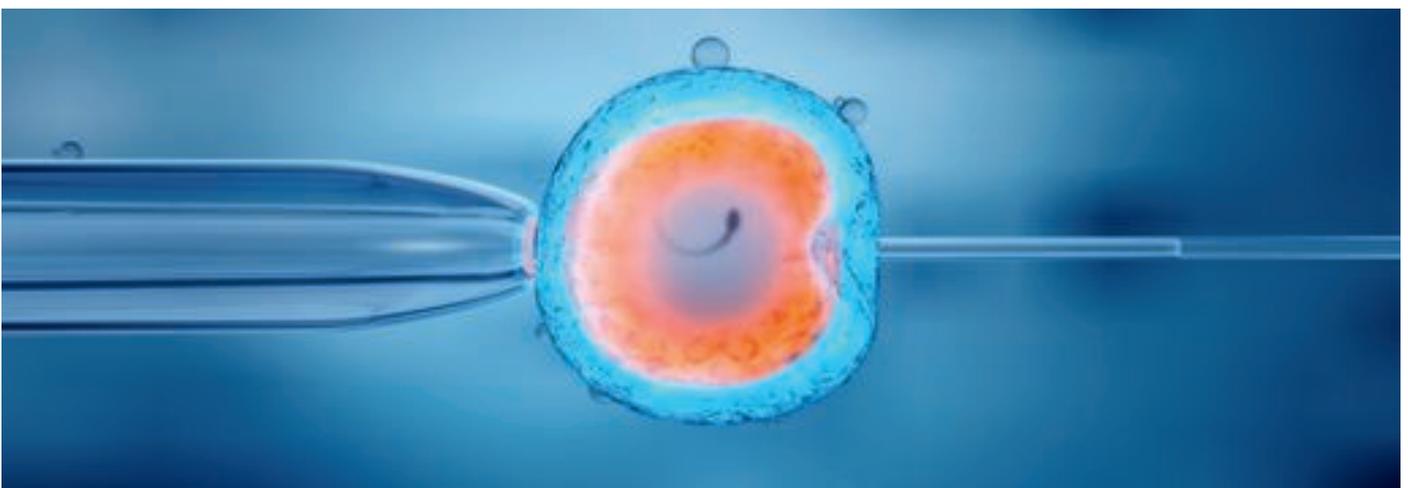
Das Tiergesundheitsrecht enthält allgemeine Bestimmungen, um:

♥ **das Auftreten und die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern**, z. B. Bestimmungen über:

- das Bewusstsein für Seuchen und die Prävention durch Überwachung und Früherkennung,
- den Schutz vor biologischen Gefahren und die verantwortungsbewusste Haltung der Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben,
- die Rückverfolgbarkeit der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs,



- Maßnahmen für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Europäischen Union oder ihren Eingang in die Europäische Union. Dazu gehören beispielsweise Tests und Screenings der Tiere auf bestimmte Tierseuchen oder Muster für Veterinärbescheinigungen, die Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs begleiten.





♥ **Seuchen bei ihrem Auftreten zu bekämpfen**, z. B. Bestimmungen über:

- die Handlungsbereitschaft durch die Umsetzung von Notfallplänen und die Einrichtung von Impfstoffbanken.

Wer ist betroffen?

- ♥ Zuständige Behörden in den EU-Mitgliedstaaten,
- ♥ tiergesundheitliche Laboratorien,
- ♥ Bürgerinnen und Bürger, die Tiere halten,
- ♥ Landwirte und andere Unternehmer, die Tiere halten (Zoos, Heimtierläden, Tierheime),
- ♥ Landwirte und andere Unternehmer, die Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs erzeugen und verarbeiten,
- ♥ Angehörige der mit Tieren befassten Berufe, z. B. Tierärzte, Jäger, Ornithologen und Händler.

Welche vorrangigen Pflichten haben Unternehmer und andere Akteure im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Unternehmer, z. B. Landwirte, müssen:

- ♥ über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen,
- ♥ die Verantwortung für die Tiergesundheit, für Präventionsmaßnahmen und den Schutz vor biologischen Gefahren in Einrichtungen tragen, in denen Tiere gehalten oder Erzeugnisse gehandhabt werden,
- ♥ die Seuchenüberwachung der Tiere durchführen,
- ♥ mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten,
- ♥ jeden Verdacht auf übertragbare Tierseuchen an die Veterinärbehörden melden, anormale Mortalitäten einem Tierarzt melden und mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen zusammenarbeiten,
- ♥ ihre Betriebe registrieren oder deren Zulassung beantragen.

Tierärzte spielen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Bewusstseins für Tiergesundheit, die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit sowie die Resistenzen gegen Behandlungen.

Die Mitgliedstaaten sind für die Bereitstellung der Ressourcen, des Personals und eines Netzes amtlicher tiergesundheitlicher Laboratorien zuständig. Sie sind außerdem dafür zuständig, die Öffentlichkeit, einschließlich der in die EU einreisenden Fahrgäste zu informieren, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, dass Tiere oder Erzeugnisse ein Risiko bergen.





Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter besuchen Sie bitte unsere Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante